

Das jugoslawische Urheberrechtsgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Mit Erlaß des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1929*) — in Kraft getreten am 27. Dezember 1929 — ist dem Wirrwarr auf dem Gebiete des Urheberrechts in Jugoslawien ein Ende gemacht worden. Denn bis zum 26. Dezember 1929 waren in urheberrechtlicher Beziehung (vgl. meine Darstellung in den Tabellen zum Urheberrecht S. 148 ff.) vier Territorien mit teilweise verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu unterscheiden. Nun liegt, aufgebaut auf dem Entwurfe des Präsidenten des Patentamtes in Belgrad, Dr. Janko Suman (abgedruckt in meinem Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht 1929 S. 56), ein Gesetz vor, in dem die Errungenschaften jüngster urheberrechtlicher Gesetzgebungen sowie die Ergebnisse des Schrifttums und der Rechtsprechung auf diesem Gebiete zu einem systematischen Ganzen verarbeitet worden sind. Es ist eine Großtat, die ihrem Schöpfer alle Ehre macht!

Da Jugoslawien bisher der Revidierten Berner Übereinkunft (RBUe) noch nicht beigetreten ist, regelt sich der Schutz von ausländischen Urhebern und ihrer Werke nach den Bestimmungen des neuen Urheberrechtsgesetzes bzw. nach dem Inhalt der abgeschlossenen Staatsverträge. Hierauf soll angesichts der Wichtigkeit dieser Frage besonders eingegangen werden.

I. Gegenstand des Urheberrechts.

Das Gesetz (§ 3) gibt, damit einer Forderung der modernen Urheberrechtswissenschaft entsprechend, zunächst eine — allerdings sehr knappe — Definition des schutzfähigen Werkes (»Schöpfung auf dem Gebiete der Literatur und Kunst«, während im § 9, Ziffer 2 gefordert wird, daß das Werk »nach Form und Inhalt die Eigenschaft eines Werkes der Literatur oder Kunst genießt«) und zählt dann als Beispiele für solche eigenpersönliche geistige Formgebungen die allen Urheberrechtsgesetzen geläufigen Kategorien auf, wobei zu bemerken ist, daß hierunter auch das Kunstgewerbe und die Werke der Photographie zählen, Werke der Kinetographie jedoch nur, wenn sie eigenpersönlichen Wert haben (andernfalls zählen sie zu den Werken der Photographie § 4). Die aus Art. 2 RBUe entnommene Bestimmung, daß choreographische und pantomimische Werke nur geschützt sind, sofern ihre Ausführung schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist, ist ein Schönheitsfehler. Denn die hier ausdrücklich normierte Voraussetzung ist Grundbedingung für jedes schutzfähige Werk, weil ja eine Festlegung, d. h. eine Objektivierung des Subjektes unumgängliche Voraussetzung des Schutzes ist.

Ausgenommen vom Urheberrechtsschutz sind (§ 9) — wie üblich — Gesetze, Verordnungen, rein praktische Druckerzeugnisse, Vorträge und Reden in politischen Versammlungen.

II. Träger des Urheberrechts.

Urheber eines Werkes ist, der es geschaffen hat (§ 10). Haben Mehrere ein Werk geschaffen, so steht den Miturhebern das Urheberrecht gemeinschaftlich und ungeteilt zu (§ 11).

An der Bearbeitung besteht ein Urheberrecht des Bearbeiters nur, wenn die Bearbeitung autorisiert ist (§ 6). Mit Recht wird diese Bestimmung im Droit d'auteur (S. 56) beanstandet. Hier liegt eine Verkennung des Wesens des Urheberrechts vor. Denn ein Werk wird urheberrechtlich geschützt um seiner selbst willen, gleichviel ob sein Urheber durch die Veröffentlichung des Werkes in das Urheberrecht eines Anderen eingriff. Auch der Nachdrucker ist urheberrechtlich geschützt, d. h. gegenüber jedem

*) Eine französische Übersetzung des Gesetzes nebst der Ausführungsverordnung vom 5. Febr. 1930 ist im Droit d'auteur 1930 S. 41 und S. 58 erschienen. Herr Präsident Dr. Suman hatte die Güte, mir eine deutsche Übersetzung des Gesetzes und der Verordnung sowie der Verordnung vom 21. Februar 1930 über die Errichtung, Zusammensetzung und die Geschäftsordnung des staatlichen Fonds zur Unterstützung verarmter Urheber und ihrer Familien und der Verordnung über die Errichtung des Sachverständigen-Rates für Urheberrechtsangelegenheiten vom 26. Februar 1930 zur Verfügung zu stellen. Ihm sei auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank für diesen erneuten Beweis geistigen Zusammenarbeitens gesagt.

Dritten. Lediglich die Ausübung des Urheberrechts bei der Bearbeitung ist abhängig von der Zustimmung des Urhebers des Originalwerkes.

Das Urheberrecht — nicht etwa seine Ausübung — ist unter Lebenden und von Todes wegen übertragbar (§ 15), wobei ausdrücklich (§ 16) darauf hingewiesen wird, daß das sachenrechtliche Eigentum am Werke, insbesondere am Kunstwerk, nicht das Urheberrecht daran gewährt.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist eine Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht, solange es dem Urheber und seinen Erben zusteht, unzulässig, dagegen wohl in die aus der Verwertung des Werkes sich ergebenden vermögensrechtlichen (im Unterschiede zu den persönlichkeitsrechtlichen) Vorteile.

III. Inhalt des Urheberrechts.

1. Das jugoslawische Gesetz hat nicht das romanische droit d'auteur, d. h. das Vollrecht der gesamten wirtschaftlichen Verwertung. Es zählt vielmehr die einzelnen ausschließlichen Befugnisse des Urhebers auf. Diese sind im wesentlichen die Verbreitung, Veröffentlichung, Wiedergabe und Vervielfältigung, eine nicht recht systematische Aufzählung, weil die Veröffentlichung nicht zu den vermögensrechtlichen, sondern zu den persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen gehört, die Wiedergabe außerdem die Vervielfältigung mit umfaßt. Weiterhin werden aufgezählt u. a. das Recht der öffentlichen Darstellung und Ausführung bei Bühnen- und Tonkunstwerken und Werken der Kinetographie, der Übersetzung, Bearbeitungsrecht, Recht der Übertragung auf Instrumente für mechanische Musikwerke, funtmäßige Wiedergabe, Nachbildung und Ausstellung von Kunstwerken (§ 22). Bei der öffentlichen Ausführung von Opern oder sonstigen Tonkunstwerken wird lediglich die Zustimmung des Komponisten gefordert (entsprechend unserem § 28 UG).

Sehr interessant ist auch an diesem Gesetze die Begrenzung des Rechtes der Allgemeinheit am urheberrechtlich geschützten Werke. Auch hier folgt das Gesetz im wesentlichen dem österreichisch-deutsch-tschechoslowakischen Vorbilde. So werden für zulässig erklärt:

a) Die Wiedergabe eines erschienenen geschützten Werkes (§ 23) zur persönlichen Ausbildung (ein etwas unklarer Begriff) oder zum höchstpersönlichen Gebrauche, sodas die Wiedergabe der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist (ein sehr beachtlicher neuer Gesichtspunkt!);

b) Abdruckfreiheit (§ 25) für Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel in etwas erweitertem Umfange gegenüber Art. 8 RBUe in Fassung der Konferenz. Einen großen Fortschritt bedeutet die gesetzliche Normierung eines Prioritätsrechtes für Draht- oder Funknachrichten für 24 Stunden seit ihrem ersten Erscheinen (Vorbild die großbritannische Kolonialgesetzgebung, vgl. meine Darstellung in den Tabellen zum Urheberrecht S. 99);

c) großes und kleines Zitaterecht für Werke der Literatur, Tonkunst und der bildenden Kunst (§§ 26, 28 u. 29);

d) Abdruckfreiheit für Liedertexte (§ 27);

e) Wiedergaberecht an öffentlich bleibend ausgestellten Kunstwerken (§ 30), hier mit der dem deutschen Recht unbekanntem Einschränkung, daß die Wiedergabe nicht zu denselben Zwecken verwendet werden darf wie das Originalwerk.

2. Ganz knapp ist das Urheberpersönlichkeitsrecht geregelt. Es findet sich, damit aber völlig dem Art. 6 b RBUe genügend, lediglich die auch unserem Recht bekannte gesetzliche Bestimmung (§ 17), wonach im Falle der Übertragung des Urheberrechts der Erwerber ohne Zustimmung des Urhebers nicht berechtigt ist, das Werk, den Titel oder den Namen des Urhebers zu ändern. Mit Recht überläßt also das jugoslawische Gesetz es dem Richter, die Auswirkungen dieses Urheberpersönlichkeitsrechts, dessen wesentliche Grundlagen das Gesetz festgelegt hat, des Näheren festzulegen. Es wird eine reizvolle Aufgabe für den Urheberrechtsinteressenten sein, auch nach dieser Hinsicht die jugoslawische Rechtsprechung zu verfolgen.

Sehr interessant ist die Vorschrift des § 37, wonach Briefe, Tagebücher und vertrauliche, d. h. nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftwerke zur Veröffentlichung der Zustimmung des